



Lorenz-von-Stein-Institut • Olshausenstraße 40 • 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1013

Postanschrift: Olshausenstraße 40, 24098 Kiel
Dienstgebäude: Olshausenstraße 75, Gebäude II
Telefon: (0431) 880-4542
Fax: (0431) 880-7383
Homepage: www.lvstein.uni-kiel.de
E-Mail: institut@lvstein.uni-kiel.de
Durchwahl: 880-1505
Datum: 3.11.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Drucksache 19/581
(neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts und von mir persönlich zu o. g. Gesetzentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Christoph Brüning
gf. Institutsvorstand

Vorstand:

Prof. Dr. Christoph Brüning (gf.), Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Dr. Ulrich Schmidt



Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Drucksache 19/581
(neu)

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

Mit Schreiben vom 27.4.2018 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut und mir persönlich Gelegenheit gegeben, zu o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und äußere mich wie folgt:

Die streitanfälligste Norm des Änderungsgesetzentwurfs dürfte die in § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG vorgesehene Verlängerung des Moratoriums für die Genehmigungsfähigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet sein. Entgegen manchen Äußerungen in der politischen Debatte sowie der Gesetzesbegründung ist festzuhalten, dass sich das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Norm gar nicht explizit geäußert hat. Das Gericht hat die Norm nicht als planungsrechtliche Vorschrift verstanden, so dass ein Eingriff in die als verletzt geltend gemachte kommunale Planungshoheit zwar nicht in Betracht kam. Dabei konnte das Landesverfassungsgericht es aber bewenden lassen, weil es für die infolgedessen festgestellte Unzulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerde auf die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift im Übrigen nicht mehr ankam (Beschluss vom 17.6.2016 – LVerfG 3/15 und 1/16).

In formeller Hinsicht stellt sich damit die Frage nach der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes für Genehmigungsverfahren, weil alternativ zum Kompetenztitel für die „Raumordnung“ aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG diejenigen für das „Bodenrecht“ aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG und das Immissionsschutzrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG ebenfalls eine konkurrierende Bundeszuständigkeit begründen, die indes keine Abweichungsmöglichkeiten für die Länder eröffnen. Soweit in der Diskussion bisweilen die Parallele der „vorläufigen Unzulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnah-

Vorstand:

Prof. Dr. Christoph Brüning (gf.), Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Dr. Ulrich Schmidt

men“ gemäß § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG zur baurechtlichen Veränderungssperre gezogen wird, ist daran zu erinnern, dass die §§ 14 ff. BauGB bodenrechtliche Regelungen des Bundes sind.

Das OVG Schleswig hat die Gesetzgebungskompetenz des Landes zum Erlass des § 18a LaplaG angenommen (Urteil vom 29.3.2017 – 1 LB 2/15). Das Obergericht geht zwar auch vom genehmigungsrechtlichen Charakter der Vorschrift aus, misst ihr indes keinen bauplanungsrechtlichen Gehalt bei, sondern sieht den Zweck (ausschließlich) in der Sicherung der Raumordnungsplanung vor raumbedeutsamen Windkraftanlagen. So kann es die Abweichungskompetenz des Landes fruchtbar machen, die „auch Instrumente zur Sicherung der (Landes-)Raumordnungsplanung (umfasst)“.

In materieller Hinsicht dürfte die Verhältnismäßigkeit des mit § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG normierten Grundrechtseingriffs inmitten stehen. Im Ausgangspunkt ist zwar zwischen der Sicherung künftiger Planungsinhalte einerseits und der Gewährleistung des unbeeinflussten Ablaufs des Planungsverfahrens andererseits zu unterscheiden. Jedoch ist ein Planungsverfahren kein Selbstzweck, sondern dient der Setzung von Planungsinhalten. Tatsächlich setzt das Land mit dem Moratorium auch einen gewissenmaßen negativen Planungsinhalt für die Zwischenzeit, nämlich die Verhinderung der Ansiedlung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. Die Sicherung des ungehinderten Raumplanungsverfahrens bedeutet in diesem Zusammenhang also lediglich die generelle Verhinderung einer bestimmten Art von Vorhaben und keineswegs das Einfrieren jeglicher Entwicklung von Stadt und Land. Damit spitzt sich das Problem darauf zu, ob eine reine Verhinderung einer ganz bestimmten Bodennutzung für jetzt vier Jahre zulässig ist.

Das OVG Schleswig hat eine Grundrechtsverletzung verneint (Urteil vom 29.3.2017 – 1 LB 2/15), und zwar mit Blick einerseits auf die derzeit noch geltende Befristung bis zum 30.9.2018 und andererseits auf § 18a Abs. 2 LaplaG, wonach die Landesplanungsbehörde „für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall“ Ausnahmen zulassen kann. Ob das Obergericht seine Ansicht wegen der Verlängerung der Frist um gut acht Monate aufgeben wird, ist offen.

Kiel, den 24. Mai 2018

gez. Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

- Geschäftsführender Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts -